

# Gebührensatzung für das Freizeitbad Gersthofen

vom 24.04.2024

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2024 folgende Gebührensatzung für das städtische Freizeitbad „Gerfriedswelle“ der Stadt Gersthofen:

## § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Gersthofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb des Freizeitbades Gersthofen Gebühren.
- (2) In allen aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## § 2 Entstehen der Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Bades.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Benutzung des Freizeitbades.
- (3) Die Gebühr wird beim Eintritt und Lösen der Eintrittskarte in das Bad fällig.

## § 3 Zutrittsregelung

- (1) Die jeweilige Benutzungsgebühr (§ 4) wird durch das Lösen einer Benutzerkarte entrichtet und der Besucher erhält Zugang zum Bad. Die Eintrittskarte kann am Kassenautomaten und an der Personalkasse gelöst werden.
- (2) Gelöste und nicht genutzte Benutzerkarten werden nicht zurückgenommen, die Gebühr für verlorene, beschädigte oder anderweitig abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.
- (3) Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades am Lösungstag. Die Saisonkarte berechtigt zum Besuch des Bades für den entsprechenden fixierten Zeitraum (Mai bis September).
- (4) Die Saisonkarte, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison im Freizeitbad beliebig oft zum Eintritt berechtigt, ist nicht übertragbar. Die Saisonkarte muss deutlich lesbar mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum, der Telefonnummer und der Anschrift versehen sein.

- (5) Der Kurzeittarif berechtigt zum täglichen Eintritt im Mai und September ab 16:30 Uhr, im Juni, Juli und August ab 17:00 Uhr.
- (6) Bei Besitz einer Gerschthofen-Card zahlt der Badegast einen günstigeren Eintrittspreis für die Tageskarten. Der Badegast muss die Gerschthofen-Card mitführen und am Kassenautomat oder an der Personalkasse vorzeigen.
- (7) Muss das Freizeitbad Gersthofen aus betrieblichen Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (8) Kassenschluss ist jeweils eine halbe Stunde vor Badeschluss.

#### **§ 4 Eintrittsgebühren**

(1) Tageskarte

<b>Gebührentyp</b>	<b>Preis brutto</b>
Einheitstarif ohne Gerschthofen- Card	8,00 €
Einheitstarif mit Gerschthofen-Card	5,60 €
Kurzeittarif ab 16:30 bzw. 17:00 Uhr ohne Gerschthofen-Card	5,00 €
Kurzeittarif ab 16:30 bzw. 17:00 Uhr mit Gerschthofen-Card	3,50 €

(2) Saisonkarte

<b>Gebührentyp</b>	<b>Preis brutto</b>
Saisonkarte Erwachsener	125,00 €
Saisonkarte Jugendlicher	75,00 €
Saisonkarte Familie	195,00 €
Saisonkarte Ermäßigt	75,00 €

#### **§ 5 Ermäßigter Eintritt**

(1) Ermäßigter Eintritt gilt für folgende Personengruppen:

1. Schwerbehinderte (ab 50 % Erwerbsminderung)  
gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises
2. Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen
3. Auszubildende
4. Studenten
5. Rentner ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
6. Sozialleistungsbezieher (Nachweis vom Landratsamt)

- (2) Personen, die eine Gebührenermäßigung beanspruchen, haben stets einen geeigneten Nachweis vorzulegen.
- (3) Keine Ermäßigung wird beim sogenannten „Kurzeittarif“ (ab 16:30 bzw. 17:00 Uhr) gewährt.

## **§ 6 Freier Eintritt**

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 7 Jugendliche**

Als Jugendlicher gilt, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, also ab dem 7. Lebensjahr, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 8 Familien**

Als Familien gelten bis zu zwei erwachsene Personen und mindestens ein Jugendlicher, also ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Familienkarte kann nur erwerben, wer in ehelicher Gemeinschaft lebt oder durch Meldebestätigung den Nachweis über den identischen Hauptwohnsitz erbringen kann.

## **§ 9 Sonstige Gebühren**

Neben den jeweiligen Eintrittsgebühren werden erhoben:

- |    |                                                                                                                                                           |                                                                                              |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Gebühr Saisonkarten<br>Diese Gebühr wird bei der Ersterstellung erhoben;<br>eine Rückzahlung erfolgt nur bei Rückgabe einer<br>wieder verwendbaren Karte. | 5,00 €                                                                                       |
| 2. | Leihgebühren (Badekleidung, Volleybälle etc.)                                                                                                             | 1,00 €                                                                                       |
| 3. | Aufbewahrungsschränke (für eine Saison)<br><br>bei Abgabe des Schlüssels am Ende der Saison<br>werden € 5,00 zurückerstattet.                             | 15,00 € (kleine Schränke)<br>20,00 € (große Schränke)                                        |
| 4. | Kostenersatz für verlorene und beschädigte<br>Schlüssel                                                                                                   | Neubeschaffungswert                                                                          |
| 5. | Reinigungsgebühr für die Beseitigung<br>von Verunreinigungen – dazu zählt<br>auch mutwilliges Liegenlassen von Abfall                                     | 10,00 bis 30,00 €<br>bei größeren Verunreinigungen<br>erfolgt die Abrechnung nach<br>Aufwand |

- |    |                                                                                                                                                                     |                                                                                                                  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6. | Beschädigung des Inventars, z. B. Brandschäden durch Zigaretten, Beschädigung der Pflanzendekoration in der Wärmehalle etc.                                         | 10,00 bis 30,00 €<br>bei schwerwiegenden Beschädigungen werden die Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt |
| 7. | Zutritt mit Entrichtung einer zu geringen Eintrittsgebühr (z. B. Automatenbedienung: statt Erwachsen – Jugendlich oder Ermäßigt ohne Nachweis)                      | 15,00 €                                                                                                          |
| 8. | Zutritt ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr<br>Hierzu zählt auch der Zutritt mit nicht übertragbaren Badekarten, die nicht für diesen Besucher ausgestellt wurden. | 25,00 €                                                                                                          |

## **§ 10 Vereine, Gruppen, Schulen**

### (1) Vereine und geschlossene Gruppen

Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen und Schulen kann durch die Stadt Gersthofen anstelle der Erhebung einer Einzelgebühr eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei schwimmsportlichen Veranstaltungen bzw. Kursen. Die Pauschalgebühren sind jedoch nur anwendbar, wenn eine schriftliche Vereinbarung vorliegt. Liegt keine schriftliche Vereinbarung für eine Pauschalgebühr vor, ist der jeweilige Eintrittspreis gem. § 4 zu bezahlen.

Die Zusammengehörigkeit der Personengruppe muss mittels geeigneter Nachweise belegt werden oder rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch angemeldet werden.

### (2) Schulen

Für die in Gersthofen ansässigen Schulen gelten nachfolgende Abrechnungsbeträge:

- |                                           |        |
|-------------------------------------------|--------|
| - Abrechnung nach Schülerzahl pro Schüler | 2,00 € |
|-------------------------------------------|--------|

Für alle anderen Schulen gilt die Regelung für „Vereine und geschlossene Gruppen“. Ab einer Schülerzahl von 50 Personen ist eine Anmeldung erforderlich.

- (3) Bei der Nutzung des Bades verpflichten sich die Nutzenden, die Aufsicht für die Bäder und deren ordnungsgemäße Nutzung eigenverantwortlich zu übernehmen. Das heißt der Nutzende stellt die Beckenaufsicht für das Bad selbstständig. Zu diesem Zweck ist ein sportfachlich ausgebildeter und über den Sport-Dachverband versicherter Übungs- und Aufsichtsleiter sowie ein Stellvertreter vor Beginn der Nutzung festzulegen.

## **§ 11 Sonstiges**

Abweichend von den § 3 bis 10 können durch die Stadt Gersthofen Sonderregelungen getroffen werden.

## **§ 12 Sicherungen**

- (1) Die von der Stadt bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu prüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Benutzerkarte ist bzw. ob er die richtige Benutzungsgebühr errichtet hat.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet
  - a) beim Eintritt seine Benutzerkarte vorzuzeigen,
  - b) sich über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenenatz abweichende Benutzungsgebühr beanspruchen möchte.

## **§ 13 Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 17.05.2024 in Kraft und setzt gleichzeitig die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Gersthofen vom 26.04.2017 (Inkrafttreten 01.05.2017) außer Kraft.

Gersthofen, den 29.04.2024

STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle  
Erster Bürgermeister